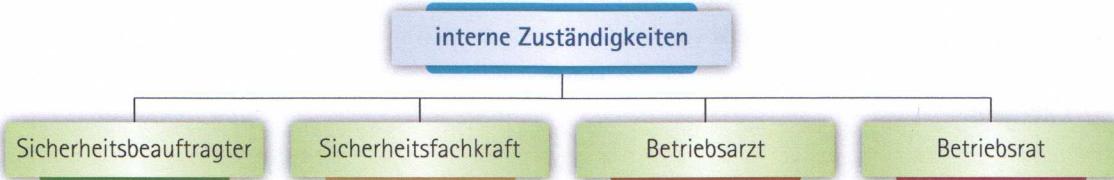


## Übung 99

§ 618 BGB, § 1 ASiG, § 22 JArbSchG, § 3 MuSchG, § 207 SGB IX, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 89 BetrVG

## Übung 100

a)



b) – Der Arbeitgeber ist nach § 3 ArbSchG verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

- Arbeitgeber mit mehr als zehn Beschäftigten müssen nach § 6 ArbSchG über Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.
- Der Arbeitgeber hat nach § 7 ArbSchG bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.
- Nach § 12 ArbSchG muss der Arbeitgeber die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während der Arbeitszeit ausreichend und angemessen unterweisen. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.
- Der Arbeitgeber muss nach § 11 ArbSchG den Beschäftigten ermöglichen, sich regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen.

c) nach § 13 ArbSchG z. B.:

- sein gesetzlicher Vertreter
- das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person (z. B. der Geschäftsführer einer GmbH)
- der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG)

d) **Folgen für den Arbeitgeber:** Es drohen Geldbußen bis zu 25.000 €. Bei beharrlicher Zu widerhandlung oder vorsätzlicher Handlung, durch die Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet werden, droht eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

**Folgen für den Arbeitnehmer:** Ihm kann nach vorheriger Abmahnung u. U. gekündigt werden. Es kommt auch eine Schadensersatzpflicht in Betracht, wenn dem Arbeitgeber dadurch ein Schaden entsteht.

e) – Die Arbeitnehmer haben nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit zu sorgen (§ 15 ArbSchG). Das heißt, sie müssen insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge usw. **bestimmungsgemäß** verwenden (§ 15 Abs. 2 ArbSchG).

- Wenn Arbeitnehmer eine unmittelbare Gefahr feststellen, müssen sie dies unverzüglich dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten **melden**.
- Die Arbeitnehmer sind berechtigt, dem Arbeitgeber **Vorschläge** zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu machen.

f) Der Betriebsrat hat

- nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden **Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt** werden,
- nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG ein **Mitbestimmungsrecht** bei Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,
- sich dafür einzusetzen, dass die **Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Betrieb sowie über den betrieblichen Umweltschutz durchgeführt** werden (§ 89 Abs. 1 BetrVG).

## Übung 101

– **werdende** oder **stillende Mütter:** Nach § 3 Abs. 1 MuSchG dürfen werdende Mütter in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 MuSchG darf der Arbeitgeber eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder es sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

Nach § 3 Abs. 2 MuSchG darf der Arbeitgeber eine Frau bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigen. Diese Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich bei Frühgeburten, bei Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ärztlich festgestellt wird, auf zwölf Wochen.

Nach § 19 MuSchG erhält eine Frau, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des SGB V. Nach § 20 MuSchG erhält eine Frau während ihres bestehenden Beschäftigungsverhältnisses für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Werdenden Müttern darf wegen der Schwangerschaft auch nicht gekündigt werden (§ 17 MuSchG).

## LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- **Jugendliche:** Der Jugendschutz zeigt sich z.B. bei der Dauer der Arbeitszeit nach § 8 JArbSchG oder in den Pausenregelungen nach § 11 JArbSchG. Nach § 22 JArbSchG dürfen sie nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden.
- **schwerbehinderte Menschen:** Die besonderen Fürsorgepflichten des Arbeitgebers ergeben sich aus den §§ 151 ff. SGB IX. So kann einem Schwerbehinderten nur mit Zustimmung des Integrationsamts gekündigt werden (§ 168 SGB IX). Außerdem steht schwerbehinderten Menschen ein Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen zu (§ 208 SGB IX).

### Übung 102

a) Sie sollen nach § 1 Abs. 1 ASiG den Arbeitgeber **beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung unterstützen**.

b) nach **§ 7 ASiG:**

- Der Sicherheitsingenieur muss berechtigt sein, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen, und über die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.
  - Der Sicherheitstechniker oder -meister muss über die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.
- c) Dies ergibt sich nicht aus dem ASiG, sondern aus **§ 12 ArbSchG**. Danach umfasst die Unterweisung Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss **an die Gefährdungsentwicklung angepasst** sein und wenn erforderlich regelmäßig wiederholt werden.

### Übung 103

- a) - Arbeitsstätten müssen so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen **keine Gefährdungen** für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen (§ 3a Abs. 1 ArbStättV).
  - Der Arbeitgeber hat die Arbeitsstätte instand zu halten und dafür zu sorgen, dass festgestellte **Mängel unverzüglich beseitigt werden** (§ 4 Abs. 1 ArbStättV).
  - Es besteht **Nichtraucherschutz** (§ 5 ArbStättV).
  - Der Arbeitgeber hat beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten **Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe** zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen (§ 4 Abs. 5 ArbStättV).
  - Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten ausreichende und angemessene **Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung** in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen (§ 6 ArbStättV).
- b) Die Arbeitsstättenverordnung enthält lediglich „Rahmenvorschriften“. Sie wird durch die **Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)** ergänzt und erläutert. Daher muss Herr Xaver die technischen Details in den ASR nachlesen. Dort findet er genaue Vorgaben, wie der Arbeitsplatz einzurichten ist.

### Übung 104

- a) Gemäß § 3 Abs. 2 ProdSG darf ein Produkt nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, z.B. in den Vertrieb gelangen, wenn es bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen **nicht gefährdet**. Falls die zuständigen Ministerien nach § 8 ProdSG für bestimmte Produkte oder Produktarten durch Rechtsverordnung besondere Anforderungen aufgestellt haben, dürfen diese Produkte gemäß § 3 Abs. 1 ProdSG nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie diesen Anforderungen genügen.
- b) **Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)**

c) Das **GS-Zeichen** garantiert, dass das Produkt durch eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmte Prüfstelle geprüft wurde.

Das **CE-Zeichen** ist Voraussetzung dafür, dass dieses Erzeugnis ohne Handelshemmnisse innerhalb der EU frei verkehrsfähig ist. Mit CE-Zeichen wird zudem bestätigt, dass die Anforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eingehalten sind.

### Übung 105

Der Importeur ist **zur Zahlung des Schadensersatzes und eines angemessenen Schmerzensgeldes verpflichtet** nach § 823 Abs. 2 BGB, § 3 ProdSG. Ein Importeur ist verpflichtet, Waren, die er in den Verkehr bringen will, zuvor stichprobenartig daraufhin zu untersuchen, ob die Beschaffenheit den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Zwar hat ein Importeur nicht dieselben Pflichten zur Untersuchung der Produkte wie der Hersteller, aber eine stichprobenartige Untersuchung muss er durchführen. Weil dies unterblieben war, trifft den Importeur ein Verschulden, folglich muss er haften.

### Übung 106

- a)  staatliche Arbeitsschutzbehörden (Gewerbeaufsichtsämter bzw. Ämter für Arbeitsschutz)  
 zuständige Industrie- und Handelskammer  
 Berufsgenossenschaften, die auf dem Gebiet der Unfallverhütung hoheitliche Aufgaben wahrnehmen  
 Überwachungsorganisationen wie TÜV, DEKRA, GTÜ, TFÜ  
 Arbeitsschutzausschuss
- b) Die Aufgabe der **staatlichen Gewerbeaufsicht** ist vorrangig die **Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**, mit Ausnahme gesundheitlicher Maßnahmen und der See- und der Bergaufsicht. Zur Durchführung ihrer Aufgaben stehen der Gewerbeaufsicht alle Befugnisse der Polizei zu (§ 139 GewO).  
Die **Berufsgenossenschaften** haben die **Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften** zu überwachen. Sie sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und müssen bei Arbeitsunfällen Leistungen erbringen. Daher haben sie u.a. auch das Recht, nach einem Betriebsunfall Unfalluntersuchungen vor Ort durchzuführen.
- c) Sie können
- Auskünfte und die Überlassung von Unterlagen verlangen,
  - zu den Betriebs- und Arbeitszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume betreten, besichtigen und prüfen und in geschäftliche Unterlagen der auskunftspflichtigen Person Einsicht nehmen,
  - im Einzelfall Maßnahmen anordnen, denen der Arbeitgeber, die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten nachkommen müssen,
  - bei Gefahr im Verzug zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist setzen und
  - im äußersten Fall die von der Anordnung betroffene Arbeit oder die Verwendung oder den Betrieb der von der Anordnung betroffenen Arbeitsmittel untersagen.

### Übung 107

- Artenvielfalt-Konvention zum Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten von 1992
- Rio-Deklaration von 1992 in Rio de Janeiro; wesentlicher Inhalt: Nachhaltigkeitsprinzip
- Klimaschutzkonferenz in Kyoto 1997 bez. der Reduzierung der Treibhausemissionen
- Klimaschutzabkommen von Paris 2015 mit dem Ziel, die Erderwärmung auf unter 2 °C zu begrenzen